

**Satzung der  
Gesellschaft  
für Europäisches Transport- und Verkehrsrecht e. V.**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 20. November 2002 gegründete, am Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragene Verein trägt den Namen "Gesellschaft für Europäisches Transport- und Verkehrsrecht e. V".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mannheim.
- (3) Erfüllungsort ist Mannheim.

**§ 2 Zweck**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlichen Zwecken.
- (2) Die Gesellschaft hat den Zweck, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem deutschen und europäischen Transport- und Verkehrsrechts an der Universität Mannheim zu fördern. Davon erfasst sind alle Verkehrsträger und ihre Kooperationen. Dem vorgenannten Zweck dienen namentlich:
  - a) Aufbau einer wissenschaftlichen Bibliothek,
  - b) Sammeln und Auswerten rechtlicher Erkenntnisse,
  - c) Aufbau einer frei zugänglichen Rechtsdatenbank zum Transport- und Verkehrsrecht
  - d) Förderung der wissenschaftlichen Betätigung und Weiterbildung,
  - e) gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - f) Ausrichten von Vortragsveranstaltungen,
  - g) Förderung und Übernahme von Forschungsarbeiten,
  - h) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen aus dem Bereich Transport- und Verkehrsrecht im In- und Ausland,
  - i) Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen.
- (3) Der Wirtschaft, der Verwaltung und den rechtsberatenden Berufen sollen weitere Möglichkeiten geboten werden, sich wissenschaftlich verlässlich über praktisch bedeutsame Fragen des europäischen Transport- und Verkehrsrechts zu unterrichten.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, dem an der Förderung der Kenntnis des europäischen Transport- und Verkehrsrechts gelegen ist.
- (2) Die Mitgliedschaft steht insbesondere allen Wirtschaftsunternehmen offen. Auch soweit diese Unternehmen eine selbständige Rechtspersönlichkeit nicht besitzen, können für sie andere Personen treuhänderisch die Mitgliedschaft der Gesellschaft erwerben.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Gesellschaft sind die Gründer.
- (2) Weitere Mitglieder können durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied aufgenommen werden. Dieses soll zunächst den Vorstand hören.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten.
- (4) Über die Aufnahme wird eine vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied gezeichnete Urkunde ausfertigt.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Jedem Mitglied steht der Austritt zum Ende eines Rechnungsjahres frei. Der Austritt ist für den Schluß des laufenden Rechnungsjahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied spätestens einen Monat vor Ende des Rechnungsjahres zugegangen ist.

(2) Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft von Mitgliedern der Gesellschaft aus wichtigem Grund für beendet zu erklären. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn ein Mitglied mit mehr als einem halben Jahresbeitrag länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.

### **§ 6 Beitrag**

Die Gesellschaft erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

### **§ 7 Leistungen und Vermögen**

(1) Mit den Mitteln der Gesellschaft sollen die unter § 2 Abs. 2 und 3 aufgeführten Zwecke verfolgt werden; insbesondere soll Schrifttum des deutschen und europäischen Transport- und Verkehrsrechts beschafft werden, das den Interessen der Mitglieder der Gesellschaft dient.

(2) Der Vorstand, insbesondere das geschäftsführende Vorstandsmitglied, soll darauf hinwirken, daß die Mitglieder im Benehmen mit den Personen, denen die sachlichen und personellen Mittel für Forschung und Lehre des europäischen Transport- und Verkehrsrechts an der Universität Mannheim anvertraut sind, das im Bereich der Universität vorhandene Schrifttum des europäischen Transport- und Verkehrsrechts zur weiteren Forschung und zur Klärung der Anwendung benutzen können.

### **§ 8 Organe**

Beschließende Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder der Gesellschaft treten zusammen:

- a) zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre,
- b) zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftliches Ersuchen von nicht weniger als einem Drittel der Mitglieder oder auf Entschließung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

(2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied lädt zu jeder Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Einladung durch elektronische Post ist zulässig. Die Ladung muß spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben sein.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sich bei jedem ihrer Beschlüsse nicht weniger als sieben Mitglieder beteiligen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliches Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied ausdrücklich widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu zeichnen ist.

(7) Die ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihr durch die Satzung und durch zwingende Vorschriften des Gesetzes anvertraut sind.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Ladung (Absatz 2) bekanntgemachten Angelegenheiten beschließen.

(9) Auch bei Satzungsänderungen gelten die Absätze 4 und 5.

(10) Über eine Auflösung der Gesellschaft kann nur eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Absätze 4 und 5 finden Anwendung.

### **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus nicht weniger als zwei (Geschäftsführender Vorstand und Stellvertreter) und nicht mehr als sieben von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählenden Mitgliedern.

(2) Als geschäftsführendes Vorstandsmitglied soll ein Universitätsprofessor im Fachbereich Zivilrecht gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand und sein Stellvertreter sind Vorstand der Gesellschaft im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Auch Nichtmitglieder der Gesellschaft können in den Vorstand gewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, Stellvertretung und schriftliches Verfahren sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand der Gesellschaft.

(6) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung der Gesellschaft.

(7) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt es nach den Richtlinien des Vorstands, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu besorgen. Er führt die Akten und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft.

### **§ 11 Rechnungsjahr, Rechnungsabschluß, Rechnungsprüfung und Entlastung**

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr legt das geschäftsführende Vorstandsmitglied einen Rechnungsabschluß vor.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Maßnahmen der Rechnungsprüfung beschließen.

(4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.

### **§ 12 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Universität Mannheim zwecks Verwendung für zivilrechtliche Literatur und Datenträger.